

## **Vereinfachte Flurbereinigung Kirchhain - Sandfang; Az. 2 - VF 1811**

# **2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchhain-Sandfang, Kreis Marburg-Biedenkopf, wird gemäß des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg vom 18.03.2009 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

### **1. Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:**

#### **Stadt Kirchhain**

##### **Gemarkung Stausebach**

Flur 2            5/3, 5/4, 5/5, 6, 7, 8, 9, 10/2, 10/4, 11, 12, 13, 14, 16/2, 17, 19, 20/1, 20/2,  
21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40

##### **Gemarkung Himmelsberg**

Flur 3            1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,  
21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41,  
42, 43, 44, 45/3, 45/4, 49/5, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64,  
65, 66

Flur 6            5/1, 11/1, 12/3, 19/1

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Die Verfahrensfläche des somit geänderten Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um rd. 51 ha auf rd. 183 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietskarte gekennzeichnet. Die Gebietskarte im Maßstab 1:4000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

#### **5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

Als Teilnehmer:

- die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG und § 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Vorschrift Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte

oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten der unter Nr. 1 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

#### **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der Änderungsbeschluss wird in der Stadt Kirchhain und in der Stadt Rauschenberg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und zugehöriger Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den aufgeführten Stadtverwaltungen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei

- Stadt Kirchhain, Borngasse 20, - Bauamt - Zimmer 25, 35274 Kirchhain,
- Stadt Rauschenberg, Rathaus, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg, Zimmer 1,

während allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Stadtverwaltung.

Zusätzlich sind der Änderungsbeschluss und die Gebietsübersichtskarte unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, dann unter den Links „angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / AfB Marburg“ abrufbar.

#### **10. Begründung**

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens wird wie folgt erweitert.

Einige Landwirte und Eigentümer im Verfahrensgebiet sowie der Magistrat der Stadt Kirchhain sind im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens mit dem Wunsch an die Flurbereinigungsbehörde herangetreten, neben der Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Zusammenlegungen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie z. B. Wegebaumaßnahmen umzusetzen. Diese können im Rahmen der Flurbereinigung realisiert werden. Die Teilnehmergemeinschaft trägt den nicht förderfähigen Anteil an Ausführungskosten für die in ihrem Interesse oder auf ihre Anregung geplanten Maßnahmen.

Zudem möchte der Wasserverband Lahn-Ohm als Maßnahmenträger zum Zwecke der naturnahen Entwicklung von Gewässern ca. 5 ha Uferrandstreifen entlang der Wohra im hinzuzuziehenden Gebiet realisieren. Die betroffenen Flächen liegen im FFH-Gebiet „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“. Die Bereitstellung der Flächen ist außerdem Bestandteil vom Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Rahmen der Flurbereinigung soll der Flächenankauf in dieser Größenordnung ermöglicht werden und die angekauften Flächen sollen in den Bereich der Uferrandstreifen verlegt werden. Der

Wasserverband Lahn-Ohm als Maßnahmenträger übernimmt die von ihm verursachten Ausführungskosten.

Die Realisierung der Uferrandstreifen soll, unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten, sowohl die Belange des Natur- und Gewässerschutzes, als auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die durch den Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG mit öffentlicher Bekanntmachung vom 11.03.2014 zu einer Aufklärungsversammlung am 07.04.2014 eingeladen und dort über die geplante Änderung des Flurbereinigungsgebietes und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Außerdem hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG eine Anhörung bzw. Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Vorgetragene Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt. Es wurden keine Planungen angezeigt, die Einfluss auf die veränderte Abgrenzung des Verfahrens haben.

Diese Änderung ist zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich, das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Damit liegen neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen zur Erweiterung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg  
Tel.: 06421/616-246 (Albrecht)

Marburg, den 15.04.2014

gez. Dude-Georg

(S)

(Dude-Georg, stellv. Amtsleiter)